

Von Funkern, Skippern und Schildbürgern

Ergänzung zu unserem Berichten: „Skipper muss neuerdings auch Funker sein“ und „Kein Versicherungsschutz ohne Seefunk“ nachzulesen unter www.sportbootschule-hotwater.de Hot Water aktuell / NEWS.

Momentan macht sich eine große Verunsicherung bei den Wassersportlern breit.

„Was mache ich bloß mit meiner Funkanlag?“, fragen sich die meisten Wassersportler im ganzen Land. Und diese Frage ist nicht ganz unberechtigt, stellten wir fest. Zurzeit geistern viele Lösungsvorschläge von Bootseignern oder Vercharterern durch die Köpfe und auch durch das Internet. Wir haben versucht, ein wenig mehr Licht in das Dunkel der Paragraphen zu bringen. Dabei stießen wir jedoch auch bei den zuständigen Stellen auf eine spürbare Verunsicherung.



Hier ein repräsentativer Lösungsvorschlag von der Firma Privat Charter Ostsee wie er derzeit im Internet zu finden ist. Nachzulesen unter <http://www.pc-ostsee.de/>

Funkzeugnis - Die Bürokratie hat wieder zugeschlagen

Aber: Keine Panik - alles wird gut....

Neue Verordnung verunsichert Skipper

In der Yacht-Zeitschrift Nr. 3/2006 wurde unter dem Titel "Im Würgegriff der Bürokraten" über neuen "Regulierungs-Irrsinn" berichtet.

Plan A: Ruhe bewahren

Nach einem Gespräch mit einem Wasser - und Schifffahrtsamt sind wir sehr gelassen. Es läuft derzeit die interne (behördliche) Prüfung, ob und wie denn diese Richtlinie in der Praxis überhaupt durchgeführt bzw. überwacht werden sollte oder könnte. Es könnte sein, dass alles erst mal vertagt wird....Auch die Behörden sehen es kritisch, wenn 80% der Yachten ihre Funkgeräte ausbauen würden.

Plan B:

Über unseren Bundesverband (BWVS) wird derzeit versucht, eine Übergangsregelung zu schaffen,

Ausgang offen, bei Behörden und auf hoher See ist man in Gottes Hand....

Es gibt aber auch Plan C:

Unser Lösungsansatz: Bei Yachten bis 12 Meter Länge (keine Ausrüstungspflicht mit einem Funkgerät) kann das Funkgerät einfach AUSGEBAUT werden, wenn der Skipper keinen Funkschein hat.

Bei Yachten über 12 Meter: Hier sollten die Skipper unbedingt einen Funkschein erwerben.

Wir meinen: Vorsicht bei solch gut gemeinten Ratschlägen. Zunächst ist die Gesetzeslage ganz eindeutig. Die 12. Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06.08.2005 ist in Kraft. Darin ist festgelegt worden, dass „Führer von Sportfahrzeugen ihre Befähigung zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst und am mobilen Seefunkdienst über Satelliten entsprechend der funktechnischen Ausrüstung der von ihnen geführten Schiffe nachweisen müssen“ und ein Ausbauen eines angemeldeten Funkgerätes nicht so einfach möglich.

Uns interessiert nun brennend, wie die zuständigen Behörden die neue Gesetzeslage auffassen und vertreten. Wir haben es hinterfragt und stellten auch bei den zuständigen Stellen eine gewisse Ratlosigkeit fest. Unsere telefonische Frage lautete: „Ich bin Besitzer eines nichtausrüstungspflichtigen

Sportbootes. Dieses Boot ist mit einer Seefunkanlage ausgestattet und wird auch von meiner Freundin gelegentlich geführt, beispielsweise wenn ich keine Zeit habe das Schiff in einen anderen Hafen zu überführen. Leider hat die Gute nur einen Sportbootführerschein und kein Funkzeugnis. Darf sie nun das Schiff nach der neuen Gesetzeslage noch führen?

Hier war die Auskunft der Behördenvertreter fast überall eindeutig: Nein!

Doch so schnell gaben wir nicht auf! Die zweite Frage lautete: „Wenn wir das Gerät ausbauen oder außer Betrieb nehmen, darf sie dann das Schiff fahren, auch wenn sie kein Funkzeugnis hat?“ Auf diese Frage gingen die Auskünfte dann doch ein wenig auseinander. Um sie zu klären verbrachten wir einen spannenden Tag am Telefon.

Aber der Reihe nach:

Der erste Anruf galt der Bundesnetzagentur (ehemals Reg TP) Außenstelle Hamburg.

Der Schiffsführer muss nach den neuen Regelungen im Besitz der Funkerlaubnis sein. Ohne diese **darf** er ein funkausgerüstetes Schiff **nicht fahren**.

In wieweit die Unbrauchbarmachung (z.B. Sicherung entfernen) ausreicht, wenn die Yacht an einen Schiffsführer ohne Zeugnis übergeben wird, dazu wollte unser erster Gesprächspartner keine Auskunft geben und verwies auf die Stelle für Grundsatzangelegenheiten. Hier lautete die Aussage dann, dass wer eine Funkanlage angemeldet hat, diese auch betriebsbereit halten muss. Das Außer-Betrieb-nehmen oder gar Ausbauen ist nicht zulässig, wenn eine Frequenzuteilung für ein Schiff erfolgt ist.

Zuständig bei Kontrollen sei allerdings die Wasser- und Schifffahrtsdirektion und welche Rechtsauffassung diese Stelle vertritt, konnte uns der freundliche Herr am anderem Ende der Leitung nicht sagen. Er verwies darauf, dass sie als Bundesnetzagentur immer zwischen den Stühlen säßen, da sie nur noch für die Frequenzuteilungen zuständig sind. Wie beispielsweise ein Richter diese Frage sehen würde im Falle einer Klage sei unklar.

Also ein weiterer Anruf bei einer Wasser und Schifffahrtsdirektion (WSD):

Momentan sehen sie das so, wie es im Gesetz steht. Das heißt, wer eine Funkanlage angemeldet hat, **muss** diese auch betriebsbereit halten. Das Außer-Betrieb-nehmen oder gar Ausbauen ist nicht zulässig, wenn eine Frequenzuteilung erfolgt ist. Die Funkanlage ist in den Schiffspapieren eingetragen und somit bei einer Kontrolle feststellbar, auch wenn sie ausgebaut ist. Stellt die Wasserschutzpolizei bei einer Kontrolle fest, dass eine Anlage an Bord zu sein hat, aber nicht vorhanden ist, hat sie dies an die Wasser- und Schifffahrtsdirektion zu melden. Diese entscheidet dann über den Fall, im Rahmen der geltenden Gesetze. Das vorsätzliche Außer-Betrieb-nehmen kann in Notfällen als **grob fahrlässig** ausgelegt werden. Sollten sie irgendwo auf See unterwegs sein und einen Notruf in ihrer Nähe nicht mitbekommen auf Grund einer abgeklemmten Seefunkanlage, so ist dies grob fahrlässig. Wird festgestellt, dass Sie im Notfall hätten helfen können und dies aufgrund einer manipulierten Seefunkanlage nicht getan haben, wird dieses Vergehen entsprechend geahndet werden, falls sie ermittelt werden.

Das war mal eine Auskunft mit Hand und Fuß und sie passte auch gut in unsere Rechtsauffassung, die wir unter **Kein Versicherungsschutz ohne Seefunk** schon mal vor einiger Zeit veröffentlicht haben.

Es stellt sich somit die Frage, ob die derzeit geltenden Gesetze bei einer Klage Bestand haben. Ob ein Richter dieses Gesetz auch so sieht wie der Gesetzgeber, wird die Zukunft zeigen.

Sicher werden zumindest die Yachtvercharterer ein großes Interesse daran haben, dieses Gesetz auf den Prüfstand zu bringen.

Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass gegenwärtig der Schiffsführer nach geltendem Recht

im Besitz eines Seefunkzeugnisses sein muss, entsprechend der Funkausrüstung der von ihm geführten Yacht.

Nun fragten wir uns, wie es wohl im Bremer Raum aussieht. Um hier eine Vorstellung zu bekommen riefen wir beim Wasser- und Schifffahrtsamt an.

Hier herrschte die Meinung vor, das „Hörer ab“ oder „Antenne ab“ nicht ausreicht, um das Gerät außer Betrieb zu setzen. Das Gerät muss so abgeklemmt werden, dass es nicht schnell wieder in den betriebsbereiten Zustand versetzt werden kann. Dies bedeutet konkret, mindestens den Hörer abzunehmen und die Stromversorgung abzuklemmen. Nicht nur die Sicherung entfernen. Doch genau würden das die jeweiligen Beamten vor Ort entscheiden müssen, die bei einer evtl. Kontrolle an Bord kämen. Die Frequenzuteilung und die damit verbundenen Folgen wurde hier nicht erwähnt.

Dies Aussage war uns einen weiterer Anruf bei der Wasserschutzpolizei Bremerhaven wert:

Hier war die Auffassung wieder gänzlich anders. Die Kollegen würden beispielsweise, wenn sie eine Kontrolle auf der Weser machen, nur nach dem Sportbootführerschein fragen. Die Funklizenz würde nicht zwingend kontrolliert werden, auch wenn sich ein Funkgerät an Bord befindet. Wenn dann noch der Hörer am Funkgerät abgenommen ist, wäre das schon in Ordnung, auch wenn der Schiffsführer keine Funklizenz hat. Abschließend wies uns der freundliche Beamte noch nett darauf hin, dass die Kollegen aus Niedersachsen dies schon wieder ganz anders sehen könnten.

Also scheint es immer am Einzelfall zu liegen, womit der Beamte, an den sie bei der Kontrolle geraten, und ein gewisses Quäntchen Glück entscheidend ist!

Um diese sicher nicht repräsentative Erhebung abzurunden, haben wir uns abschließend noch mal die Mühe gemacht und bei einigen Vercharterern nachgefragt. Hier war die Ansicht überwiegend folgendermaßen:

„Ausbau der Seefunkanlage bedeutet Verlust von Sicherheit. Die Dänen kontrollieren das sowieso nicht. Wir lassen die Anlagen in der Regel drinnen, auch wenn kein Funkzeugnis vorliegt. Sollten sie in deutschen Hoheitsgewässern in eine Kontrolle geraten, dann zahlen sie wenn es unglücklich läuft im Höchstfall 20 €. Wollen sie dafür auf die Sicherheit einer Seefunkanlage verzichten?“

Oder: „Unsere Charterer fahren überwiegend im Binnenbereich. Da kommt diese Regelung nicht zum Tragen. Charterern im Seebereich erklären wir, dass die Funkanlage nicht aktiv benutzt werden darf. Passiv mithören geht schon in Ordnung. Das gab bisher auch noch keine Probleme. Bisher haben nur zwei Schiffsführer Strafe bezahlt, da sie die Funkanlage nicht nur zum Hören benutzt haben, sondern aktiv gefunkt haben. Da kam sofort die Wasserschutzpolizei an Bord und hat dann vom Schiffsführer 60 € kassiert. Weitere Konsequenzen, auch für uns als Charterbetrieb, hatten diese Vorfälle nicht.“ Allerdings wurde auf unsere Nachfrage eingeschränkt, dass diese Erfahrungen aus der letzten Saison stammten, also vor der Änderung des Gesetzes.

Weiterhin wurde uns mitgeteilt, dass man sehen würde, wie es in der kommenden Saison gehandhabt wird. Jedoch wäre nicht einzusehen, dass in einigen Bundesländern die Charterer mit dem Charterschein fahren und bei uns, wo wir schon das entsprechende Patent für das Fahrgebiet verlangen, immer noch mehr Auflagen gemacht werden. Die Behörden werden beraten von den Verbänden und die haben natürlich massive wirtschaftliche Interessen an der jetzigen Regelung, da sie an den Prüfgebühren erheblich verdienen.

Dies waren schon recht interessante Aussagen, die uns noch einen abschließenden Anruf beim Bundesverband für Wasserwirtschaft auf den einige der Vercharterer verwiesen, Wert waren.

Hier erhielten wir folgende Auskunft:

„Die Rechtslage ist eindeutig. Boote bis 12 m fallen nicht unter die Ausrüstungspflicht. Somit muss der Skipper ohne Funklizenz einen Vercharterer finden, der ein Boot unter 12 m ohne Funkanlage verchartert.“

Rechtsmittel gegen das neue Gesetz gibt es keine mehr. Sie versuchen jedoch für diese Jahr noch eine Ausnahmeregelungen hinzubekommen. Ob dies jedoch von Erfolg gekrönt sein wird, ist fraglich. Jedoch ist das Gesetz ein Bundesgesetz und die Länder müssen erst mal überzeugt werden, es zu

überwachen. Hier ist die Chance! Doch wenn Sie unbedingt Chartern wollen, dann kann ich ihnen nur raten, machen sie den Funkschein.“

Hier endete die telefonische Odyssee unseres Ausbildungsleiters durch den „Dschungel“ der Behörden und Verbände. Die Darstellung ist bewusst etwas verkürzt und ohne Angabe von Namen der jeweiligen Gesprächspartner wiedergegeben. Privatfirmen wurden bis auf eine Ausnahme nicht namentlich genannt.

Möge jeder seine eigenen – hoffentlich richtigen - Schlüsse aus dieser Telefonodyssee ziehen.

Für uns scheint sich hier wieder der alte Spruch zu bewahrheiten:

„Auf See und vor Gericht bist du in Gottes Hand“.

Doch wie schon vor der Gesetzesregelung gilt auch jetzt:

NOT KENNT KEIN GEBOT.



Wir wünschen - trotz dieser „eigentlich eindeutigen“ Rechtslage - allen eine schöne Saison 2006 und hoffen, dass ausgebaute oder abgeklemmte Funkanlagen nicht bei einem MAY DAY Ruf schmerzlich vermisst werden.

Ihr / Euer Hot Water Team

An unsere Mitbewerber: Dieser Bericht ist geistiges Eigentum des Ausbildungsleiters der Sportbootschule Hot Water und nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung oder mit ausführlicher Quellenangabe ganz oder auch nur auszugsweise zu übernehmen oder zu veröffentlichen.

Artikel nachzulesen unter: www.sportbootschule-hotwater.de Hot Water aktuell / NEWS